

CORPORATE GOVERNANCE

Über die Corporate Governance bei der Medigene AG berichten der Vorstand und der Aufsichtsrat gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Dieser Bericht enthält zugleich die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB.

Corporate Governance Bericht

Gute Unternehmensführung („Corporate Governance“) ist die Grundlage der Entscheidungs- und Kontrollprozesse der Medigene AG. Sie steht für eine verantwortungsbewusste, wertebasierte und auf den langfristigen Erfolg ausgerichtete Führung und Kontrolle des Unternehmens, eine zielgerichtete und effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die Achtung der Interessen unserer Aktionäre und Mitarbeiter, Transparenz und Verantwortung bei allen unternehmerischen Entscheidungen sowie einen angemessenen Umgang mit Risiken.

Die Corporate Governance sichert folgende Grundsätze:

- sie definiert die wesentlichen Rechte der Aktionäre,
- sie zeigt klare Führungsgrundsätze und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten für die Unternehmensorgane,
- sie regelt das Zusammenwirken dieser Organe,
- sie fordert die offene und transparente Kommunikation mit der Öffentlichkeit und
- verlangt die gewissenhafte, verlässliche Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Medigene AG achtet die Rechte der Aktionäre und gewährleistet die Wahrnehmung dieser Rechte nach ihren Möglichkeiten im gesetzlichen Rahmen. Zu diesen Rechten gehören der freie Erwerb und die freie Veräußerung der Aktien, das gleiche Stimmrecht für jede Aktie (»one share – one vote«), die Teilnahme an der Hauptversammlung einschließlich der Ausübung des Stimmrechts und die angemessene Befriedigung der Informationsbedürfnisse.

Die mindestens einmal jährlich stattfindende Hauptversammlung beschließt unter anderem über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Wahl des Abschlussprüfers. Satzungsänderungen und kapitalverändernde Maßnahmen werden von der Hauptversammlung beschlossen und vom Vorstand umgesetzt. Aktionäre können Anträge zu Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat stellen und Beschlüsse der Hauptversammlung anfechten.

Medigene informiert nach Maßgabe der rechtlichen Vorschriften rechtzeitig über den Termin und den Ort der Hauptversammlung. Die Einberufungen zur Hauptversammlung sowie die für die Beschlussfassung erforderlichen Berichte und Informationen werden den aktienrechtlichen Vorschriften entsprechend veröffentlicht, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausgelegt und auf der Internetseite der Medigene AG zur Verfügung gestellt. Jeder rechtzeitig angemeldete Aktionär ist zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Kann ein Aktionär sein Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht persönlich ausüben, so hat dieser die Möglichkeit an der Abstimmung durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl oder durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft teilzunehmen. Im Vorfeld der Hauptversammlung ist es den Aktionären

außerdem möglich, ihre Stimme per Internet einem Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zu übertragen oder einen Bevollmächtigten zu benennen.

Die jährliche Hauptversammlung wird bei der Medigene AG mit dem Ziel vorbereitet, die Aktionäre umfassend und effektiv zu informieren. Bereits im Vorfeld der Hauptversammlung werden die Aktionäre durch den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr umfassend unterrichtet. In der Einberufung zur Hauptversammlung werden die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und für die Ausübung des Stimmrechts, das Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten sowie die hauptversammlungsbezogenen Rechte der Aktionäre erläutert. Alle Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung werden auf der Webseite der Medigene AG veröffentlicht. Im Anschluss an die Hauptversammlung veröffentlicht die Medigene AG die festgestellten Abstimmungsergebnisse sowie zu jedem Tagesordnungspunkt, über den Beschluss gefasst wurde, die Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden, den Anteil des durch die gültigen Stimmen vertretenen Grundkapitals und die Zahl der für den Beschluss abgegebenen Stimmen, Gegenstimmen und gegebenenfalls die Zahl der Enthaltungen. Auf diese Weise wird der Informationsaustausch zwischen der Medigene AG und den Aktionären rund um die Hauptversammlung sichergestellt und vereinfacht.

Kommunikation mit der Öffentlichkeit

Der Vorstand beachtet bei der Weitergabe von Informationen an Unternehmensexterne die Grundsätze der Transparenz, Zeitnähe, Offenheit, Verständlichkeit und gebotenen Gleichbehandlung der Aktionäre. Dazu stellt das Unternehmen auf seiner Webseite www.medigene.de unter der Rubrik »Presse & Investoren« Informationen wie Pressemitteilungen, den Finanzkalender, einen Konferenzkalender, Jahresberichte, Quartalsberichte oder -mitteilungen sowie Informationen zu meldepflichtigen Vorgängen und Corporate Governance zur Verfügung. Die Medigene AG informiert regelmäßig während Presse- und Analystenkonferenzen sowie auf internationalen Investorenkonferenzen über den Stand der Forschungs- und Entwicklungsprogramme sowie über die sonstige Geschäftsentwicklung.

Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Medigene AG unterliegt dem deutschen Aktienrecht und verfügt daher über ein duales Führungssystem, bestehend aus einem Vorstand und einem Aufsichtsrat. Daneben steht die Hauptversammlung als Organ der Willensbildung der Aktionäre.

Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Gesellschaft und vertritt das Unternehmen nach außen. Seine Mitglieder tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung und entscheiden über Grundsatzfragen der Geschäftspolitik und Unternehmensstrategie. Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Vorstands werden durch Gesetz, Satzung und die Geschäftsordnung des Vorstands geregelt. Bei der Zusammensetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat auf eine breite Vielfalt von Fachwissen und Erfahrungen sowie auch auf eine angemessene Berücksichtigung von Frauen (»diversity«).

Der Vorstand hat keine Ausschüsse etabliert.

Die Mitglieder des Vorstands sind außerdem in folgenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren Gremien tätig:

Dr. Frank Mathias

Deutsche Aufsichtsrats-/Beiratsmandate:

- Faller KG, Waldkirchen
- Mediatum AG, Heidelberg
- Rentschler Biotechnologie GmbH, Laupheim
- Leon Nanodrugs GmbH, München

Auslandsmandate:

- Catherex, Inc., Bala Cynwyd, Pennsylvania, USA (bis 29.01.2016)
- Aettis, Inc., Bala Cynwyd, Pennsylvania, USA

Peter Llewellyn-Davies

Auslandsmandate:

- Catherex, Inc., Bala Cynwyd, Pennsylvania, USA (bis 29.01.2016)
- Aettis, Inc., Bala Cynwyd, Pennsylvania, USA

Die Mandate der Vorstandsmitglieder in anderen Kontrollgremien sind auch auf Seite 84 des Geschäftsberichts 2015 veröffentlicht.

Frau Prof. Dr. Dolores Schendel und Herr Peter Llewellyn-Davies sind neben ihrer Tätigkeit als Vorstand der Gesellschaft zugleich Geschäftsführer der Medigene Immunotherapies GmbH.

Kurzlebensläufe der Vorstandsmitglieder befinden sich auf der Unternehmenswebsite unter <http://www.medigene.de/unternehmen/vorstand-aufsichtsrat>.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands, ferner überwacht und berät er den Vorstand bei der Geschäftsführung. Gemäß deutschem Aktienrecht darf der Aufsichtsrat keine Managemententscheidungen treffen. In regelmäßigen Abständen erörtert der Aufsichtsrat die Geschäftsentwicklung, Planung und Strategie sowie deren Umsetzung. Er prüft den Jahresabschluss und Lagebericht und behandelt die Quartals- und Halbjahresberichte. Er befasst sich mit den Vorstandsdiensverträgen und überprüft die Einhaltung der Rechtsvorschriften. Seine Aufgaben und seine Arbeitsweise werden durch Gesetz, Satzung und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht derzeit aus drei Mitgliedern, dem gesetzlichen Mindestanforderung nach § 95 Satz 1 AktG. Aufgrund der Bestellung in den Vorstand ab dem 1. Januar 2016 legte der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Dave Lemus, sein Mandat mit Wirkung zum 28. Dezember 2015 nieder. Die Gesellschaft stellte nach § 104 Abs. 1 AktG den Antrag auf gerichtliche Bestellung eines notwendigen dritten Aufsichtsratsmitglieds und empfahl hierfür mit Zustimmung des Aufsichtsrats Herrn Prof. Dr. Ernst-Ludwig Winnacker. Prof. Winnacker wurde durch Beschluss vom 5. Januar 2016 als neues Aufsichtsratsmitglied gerichtlich bestellt.

Der Aufsichtsrat hat zwei Ausschüsse gebildet, den Prüfungsausschuss (Audit Committee) und den Personal- und Vergütungsausschuss (Compensation & Nomination Committee).

Dem Prüfungsausschuss und dem Personal- und Vergütungsausschuss gehören jeweils alle drei Mitglieder des Aufsichtsrates an. Nach § 100 Abs. 5 AktG muss dem Aufsichtsrat mindestens ein Mitglied angehören, welches über Sachverstand auf den Gebieten

Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt. Herr Dave Lemus erfüllt als Vorsitzender des Prüfungsausschusses diese Voraussetzungen. Mit Wirkung zum 28. Dezember 2015 legte Herr Lemus sein Mandat als Aufsichtsratsmitglied und damit einhergehend den Vorsitz im Prüfungsausschuss nieder. Am 18. Januar 2016 wählte der Aufsichtsrat den Aufsichtsratsvorsitzenden, Herrn Prof. Dr. Horst Domdey, als neuen unabhängigen Finanzexperten nach § 100 Abs. 5 AktG zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Der Prüfungsausschuss überwacht den Rechnungslegungsprozess. Er bereitet den Vorschlag der Wahl des Abschlussprüfers vor, erörtert die vom Vorstand aufgestellten Quartals-, Halbjahres- und Jahresabschlüsse, befasst sich mit der Risikoüberwachung und überwacht die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft.

Der Personal- und Vergütungsausschuss bereitet die Empfehlungen an den Aufsichtsrat über die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und deren Vergütung vor.

Der Aufsichtsrat unterbreitet der Hauptversammlung Wahlvorschläge im Falle einer turnusgemäßen Neuwahl des Aufsichtsrats oder einer Nachbesetzung durch die Hauptversammlung. Hierzu hat der Aufsichtsrat im Dezember 2013 bzw. im Oktober 2015 mit Blick auf die Empfehlungen von Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex die folgenden Ziele für seine Zusammensetzung benannt:

- Der Aufsichtsrat der Medigene AG soll so besetzt sein, dass er insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügt. Jedes Aufsichtsratsmitglied muss jedoch diejenigen Mindestkenntnisse und -fähigkeiten besitzen, die es braucht, um alle normalerweise bei der Medigene AG anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.
- Aufgrund des starken Wettbewerbs im internationalen Umfeld, innerhalb dessen die Medigene AG die Erforschung, Entwicklung und Vermarktung von neuartigen Medikamenten betreibt, spielt die internationale Erfahrung der Aufsichtsratsmitglieder bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats eine wichtige Rolle. Der Aufsichtsrat strebt daher die Beibehaltung der Besetzung des Aufsichtsrats mit Mitgliedern mit internationalem Hintergrund mindestens im bisherigen Umfang an.
- Des Weiteren hat der Aufsichtsrat sich zum Ziel gesetzt, dass mindestens 50 % der Aufsichtsratsmitglieder unabhängig im Sinne des Kodex sind. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte, zum Beispiel durch Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens, sollen dauerhaft vermieden werden.
- Gemäß des am 1. Mai 2015 in Kraft getretenen Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen legte der Aufsichtsrat durch Beschluss am 8. Oktober 2015 eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat fest. Die für den Aufsichtsrat der Medigene AG bis 30. Juni 2017 zu erreichende Zielgröße wurde auf mindestens 15 % festgelegt. Der Aufsichtsrat strebt an, diese Zielgröße zu erreichen und bei seinem Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl des Aufsichtsrates zu berücksichtigen.

Die vorstehenden Gesichtspunkte wird der Aufsichtsrat bei seiner Entscheidungsfindung betreffend Beschlussvorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berücksichtigen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind außerdem in folgenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren Gremien tätig:

Prof. Dr. Horst Domdey

Auslandsmandate:

- Oasmia Pharmaceutical AB, Uppsala, Schweden

Dave Lemus

Deutsche Aufsichtsrats-/Beiratsmandate:

- Proteros BioStructures GmbH, Planegg/Martinsried

Auslandsmandate:

- BioHealth Innovation, Inc., Rockville, Maryland, USA

Dr. Yita Lee

Auslandsmandate:

- Sinphar Pharmaceutical Co., Ltd., Yilan, Taiwan
- SynCore Biotechnology Co., Ltd., Yilan, Taiwan
- ZuniMed Biotech Co., Ltd., Yilan, Taiwan
- CanCap Pharmaceutical Ltd., Richmond, Kanada

Die Mandate der Aufsichtsratsmitglieder in anderen Kontrollgremien sind auch auf Seite 85 des Geschäftsberichts 2015 veröffentlicht.

Kurzlebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder befinden sich auf der Unternehmenswebsite unter <http://www.medigene.de/unternehmen/vorstand-aufsichtsrat>.

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohl des Unternehmens eng zusammen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden, regelmäßig und intensiv Kontakt. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die Geschäftsplanung und -entwicklung, den Stand der Strategieumsetzung sowie die Risikolage und das Risikomanagement. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen werden dabei erläutert und begründet. Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats fest. Hierzu gehören zum Beispiel Entscheidungen oder Maßnahmen, welche die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern.

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Angaben zur Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat sind auf der Unternehmenswebsite www.medigene.de sowie im Geschäftsbericht 2015 auf den Seiten 15 und 79 ff. veröffentlicht.

Vorausschauendes Risikomanagement

Ein strukturiertes und an den praktischen Erfordernissen orientiertes Risikomanagement hilft dem Unternehmen, Risiken frühzeitig zu erkennen und notwendige Gegenmaßnahmen

entsprechend schnell einzuleiten. Angaben zu den aktuellen Unternehmensrisiken sowie Einzelheiten zum Risikomanagement im Medigene-Konzern sind im Risikobericht auf den Seiten 16 ff. des Geschäftsberichts 2015 dargestellt. Der Bericht zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystem ist auf Seite 18 des Geschäftsberichts 2015 zu finden.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Medigene AG informiert Anteilseigner und Dritte regelmäßig durch einen Konzernabschluss und unterjährig durch Quartals- und Halbjahresberichte. Der Konzernabschluss, die Halbjahres- und die Quartalsfinanzberichte werden vor ihrer Veröffentlichung vom Aufsichtsrat mit dem Vorstand erörtert. Die Konzernrechnungslegung erfolgt nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind und der ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Für gesellschaftsrechtliche Zwecke (Ausschüttungsbemessung, Gläubigerschutz) werden Jahresabschlüsse nach nationalen Vorschriften (HGB) aufgestellt, die auch Grundlage für die Besteuerung sind. Der Konzernabschluss und der Einzelabschluss werden vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer und vom Aufsichtsrat geprüft. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Der Konzernabschluss und der Jahresabschluss der Medigene AG wurden von dem durch die Hauptversammlung 2015 gewählten Abschlussprüfer Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, geprüft. Die Prüfung erfolgte nach den gültigen deutschen Prüfungsvorschriften und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgelegten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung. Die Prüfung schließt auch die Prüfung des Risikomanagements ein.

Aktienbesitz der Organe

Angaben zum Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft finden Sie im Internet unter www.medigene.de und auf Seite 86 des Geschäftsberichts 2015.

Aktienbesitz der Organe (zum 31. Dezember 2015)

Aufsichtsrat	Aktien		Optionen	
	2015	2014	2015	2014
Prof. Dr. Horst Domdey	39.125	39.125	0	0
Dave Lemus (bis 28.12.2015) ¹	0	0	0	0
Dr. Yita Lee	0	0	0	0
Prof. Dr. Ernst-Ludwig Winnacker (ab 05.01.2016) ²	55.919	65.919	0	0
Gesamt	95.044	105.044	0	0

Dr. Frank Mathias, Vorstandsvorsitzender ³	2.697	1.927	69.214	59.214
Peter Llewellyn-Davies, Vorstand für Finanzen	5.000	4.000	28.813	18.813
Prof. Dolores J. Schendel, Vorstand für Forschung und Entwicklung ⁴	651.593 ⁵	611.704	12.500	5.000
Gesamt	659.290	617.631	110.527	83.027

- 1) Herr Lemus wurde mit Wirkung ab dem 01.01.2016 zum Mitglied des Vorstands bestellt.
- 2) Prof. Dr. Winnacker wurde aufgrund Ausscheidens von Herrn Lemus durch Beschluss vom 05.01.2016 gerichtlich zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt.
- 3) Bis zum 31.01.2016 Vorstandsvorsitzender.
- 4) Ab dem 01.02.2016 Vorstandsvorsitzende und Vorstand für Forschung und Entwicklung.
- 5) Prof. Dr. Schendel hält 651.593 Medigene-Aktien mittelbar in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführerin der DJSMontana Holding GmbH. Davon sind Prof. Schendel 552.933 Medigene-Aktien direkt zuzuordnen.

Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte

Directors' Dealings

Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) verpflichtet gemäß § 15 a WpHG die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der Medigene AG sowie Personen, die in enger Beziehung zu den Führungspersonen stehen (z. B. Familienangehörige), den Handel mit Medigene AG-Aktien zu melden. Neben den Kauf- und Verkaufsgeschäften mit Medigene-Aktien müssen auch Wertpapiergeschäfte mit Bezug auf die Medigene-Aktie (z. B. Erwerb oder Veräußerung von Optionsscheinen auf die Medigene-Aktie) gemeldet werden. Die Geschäfte müssen der Gesellschaft innerhalb von fünf Arbeitstagen mitgeteilt und dann von der Gesellschaft unverzüglich veröffentlicht werden. Die Meldepflicht entfällt, wenn die gesetzliche Bagatellgrenze von 5.000 € innerhalb eines Kalenderjahrs nicht überschritten wird. Für das Geschäftsjahr 2015 liegen folgende Mitteilungen gemäß § 15a WpHG vor:

Directors' Dealings 2015

Name	Datum	Transaktion	Handelsplatz	Preis EUR	Stückzahl	Volumen EUR
Peter Llewellyn-Davies, Vorstand	03.07.2015	Kauf	Frankfurt	8,30	1.000	8.300,00
Dr. Frank Mathias, Vorstandsvorsitzender	03.07.2015	Kauf	Frankfurt	8,30	770	6.391,00
DJSMontana Holding GmbH	16.06.2015	Verpflichtende Zeichnung	Außerbörslich	10,55	39.889	420.693,48

Andere

Für das Geschäftsjahr 2015 liegen Mitteilungen gemäß § 21 Abs. 1 oder Abs. 1a, § 25 Abs. 1 und § 27a des WpHG vor. Diese Angaben sind auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht.

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a des Handelsgesetzbuches (HGB) umfasst die Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG), relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken und eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen.

Gemäß § 161 AktG sind Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Entsprechenserklärung darzulegen und zu begründen. Medigene berichtet über Abweichungen vom Deutschen Corporate Governance Kodex wie in der folgenden Erklärung zur Unternehmensführung (unten I.) und Aktualisierung zur Erklärung (unten II.) dargelegt.

I. Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Medigene AG gemäß § 161 AktG

Nach § 161 Absatz 1 Satz 1 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Der Deutsche Corporate Governance Kodex („Kodex“) enthält neben Darstellungen des geltenden Aktienrechts Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können („Soll“-Vorschriften); sie sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und zu begründen.

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 3. Dezember 2014 hat die Medigene AG den Empfehlungen des Kodex in der alten Fassung vom 24. Juni 2014 mit den in der Erklärung vom 3. Dezember 2014 genannten und begründeten Ausnahmen entsprochen. Für den Zeitraum ab dem 17. Dezember 2015 erklären Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Medigene AG den Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 5. Mai 2015 mit den folgenden Ausnahmen entspricht und entsprechen wird:

Ziffer 3.8 Abs. 3 Kodex: Selbstbehalt in D&O-Versicherung

Die von der Medigene AG für ihre Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossene Haftpflichtversicherung (sogenannte Directors and Officers Liability Insurance – D&O-Versicherung) sieht keinen Selbstbehalt vor. Die Medigene AG beabsichtigt, für ihre Aufsichtsratsmitglieder auch weiterhin keinen generellen Selbstbehalt mit ihrem D&O-Versicherer zu vereinbaren. Für D&O-Versicherungsverträge besteht die gesetzliche Verpflichtung zu einer Vertragsanpassung gemäß § 93 Abs. 2 S. 3 AktG i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 EGAktG nur für Vorstandsmitglieder. Der Gesetzgeber hat in § 116 S. 1 AktG den Selbstbehalt für den Aufsichtsrat nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern den Aufsichtsrat vielmehr ausdrücklich ausgenommen. Der Charakter des Aufsichtsratsmandats, der auch durch die anderweitige Vergütung deutlich wird, lässt aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat der Medigene AG eine Differenzierung zwischen den für Vorstand und Aufsichtsrat abgeschlossenen D&O-Versicherungen angemessen erscheinen. Vorstand und Aufsichtsrat sind darüber hinaus der Auffassung, dass die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats der Medigene AG ihre Aufgaben wahrnehmen, auch ohne den vom Kodex empfohlenen generellen Selbstbehalt in vollem Umfang gewährleistet sind.

Ziffer 4.1.5 Satz 2 Kodex: Frauenanteil in Führungsebenen unterhalb des Vorstands

Der Vorstand der Medigene AG legte am 30. September 2015 erstmals eine Zielgröße für den Frauenanteil in der Ebene des sogenannten „Management-Teams“ fest. Es wurde dabei bewusst auf die Definition einer zweiten Führungsebene verzichtet, da dies aufgrund der derzeitigen Größe der Medigene AG und der damit zusammenhängenden Struktur der Gesellschaft nicht sinnvoll und nicht zweckmäßig erscheint. Die Festlegung nur einer Führungsebene in Form des Management-Teams reflektiert die bestehenden Berichtslinien

zum Vorstand. Eine zweite Führungsebene, welche gemäß des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen sinnvoll wäre, ist nicht existent und kann weder durch Job Titles noch durch die Verantwortung für Personal sachlich definiert werden.

Ziffer 4.2.3 Abs. 3 Kodex: Festlegung des jeweils angestrebten Versorgungsniveaus

Für die Vorstandsmitglieder der Medigene AG gilt eine beitragsorientierte Versorgungszusage, die in eine bei der Medigene AG übliche Form der betrieblichen arbeitgeberfinanzierten Altersvorsorge investiert wird, die nicht auf ein bestimmtes angestrebtes Versorgungsniveau abzielt. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die bei der Medigene AG praktizierte Form der Versorgungszusage angemessen und interessengerecht ist.

Ziffer 5.1.2 Abs. 1 Satz 3 & Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 3 Kodex: Frauenanteil im Vorstand & Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Medigene AG legte am 8. Oktober 2015 erstmals Zielgrößen für den Anteil von Frauen im Vorstand und im Aufsichtsrat fest. Da sich der Aufsichtsrat mit diesem Thema in einer Präsenzsitzung befassen wollte, welche für Anfang Oktober 2015 terminiert war, konnte der entsprechende Beschluss nicht bis 30. September 2015 gefasst werden.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1: Regelgrenze für Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat

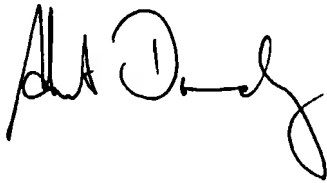
Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsratsgremium der Medigene AG hat der Aufsichtsrat bislang nicht festgelegt. Die Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrats erfolgt durch die Hauptversammlung mit einer befristeten Amtszeit. Aufsichtsrat und Vorstand sind der Auffassung, dass letztlich die Hauptversammlung durch die Wahl bzw. Wiederwahl auch gleichermaßen über die Zugehörigkeitsdauer eines Mitglieds entscheidet.

Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 Kodex: Berücksichtigung der Ausschusstätigkeit bei der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats werden bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt, allerdings wird keine Differenzierung zwischen dem Vorsitz und der Mitgliedschaft in einem Ausschuss vorgenommen. Vorstand und Aufsichtsrat der Medigene AG sind der Ansicht, dass auch ohne eine solche ausdifferenzierte Regelung ein sehr hohes Engagement der Aufsichtsratsmitglieder in der Ausschussarbeit gewährleistet ist.

Martinsried, den 17. Dezember 2015

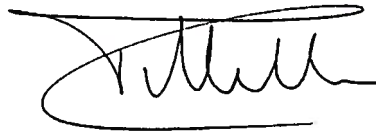
Für den Aufsichtsrat:



Prof. Dr. Horst Domdey

Aufsichtsratsvorsitzender

Für den Vorstand:



Dr. Frank Mathias

Vorstandsvorsitzender

II. Aktualisierung der am 17. Dezember 2015 abgegebenen Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Medigene AG gemäß § 161 Aktiengesetz: Vorsitzender des Aufsichtsrats ist zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Medigene AG erklären ergänzend zu ihrer Erklärung vom 17. Dezember 2015 gemäß § 161 Aktiengesetz:

Ziffer 5.2 Absatz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“): Vorsitz im Prüfungsausschuss

Ziffer 5.2 Absatz 2 des Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsratsvorsitzende nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben soll. Ab dem 18.01.2016 hat der Aufsichtsratsvorsitzende zugleich den Vorsitz im Prüfungsausschuss inne. Hintergrund ist das Ausscheiden des bisherigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Aufsichtsratsgremium im Dezember 2015.

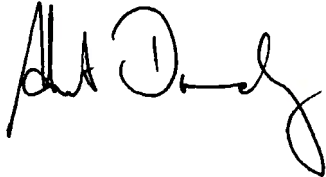
Neuer unabhängiger Finanzexperte i.S.d. § 100 Absatz 5 Aktiengesetz ist der Aufsichtsratsvorsitzende. Nach Ziffer 5.3.2 Satz 2 des Kodex soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.

Da sowohl die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden als auch die Funktion des unabhängigen Finanzexperten in einer Person vereint sind, halten es Vorstand und Aufsichtsrat für vertretbar und in der Sache aufgrund des dreiköpfigen Aufsichtsrats für angemessen, dass der Vorsitz im Prüfungsausschuss vom Aufsichtsratsvorsitzenden wahrgenommen wird.

Im Übrigen gilt die Entsprechenserklärung vom 17. Dezember 2015 unverändert fort.

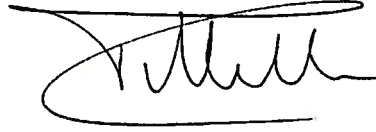
Martinsried, den 18. Januar 2016

Für den Aufsichtsrat:



Prof. Dr. Horst Domdey
Aufsichtsratsvorsitzender

Für den Vorstand:



Dr. Frank Mathias
Vorstandsvorsitzender

Die Entsprechenserklärungen der Medigene AG stehen jeweils für mindestens fünf Jahre auf der Unternehmenswebsite zur Verfügung (<http://www.medigene.de/presse-investoren/corporate-governance/entsprechenserklaerung>).

III. Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Der Aufsichtsrat der Medigene AG legte gemäß des am 1. Mai 2015 in Kraft getretenen Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen am 8. Oktober 2015 eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat fest. Die für den Aufsichtsrat der Medigene AG bis 30. Juni 2017 zu erreichende Zielgröße wurde auf mindestens 15 % festgelegt. Der Aufsichtsrat strebt an, diese Zielgröße zu erreichen und bei seinem Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl des Aufsichtsrates zu berücksichtigen. Derzeit sind keine Frauen Mitglieder des dreiköpfigen Aufsichtsrats. Da sich der Aufsichtsrat mit diesem Thema in einer Präsenzsitzung befassen wollte, welche für Anfang Oktober 2015 terminiert war, konnte der entsprechende Beschluss im Aufsichtsrat nicht bis 30. September 2015 gefasst werden.

Darüber hinaus wurden vom Aufsichtsrat am gleichen Tag für die Ebene des Vorstands ebenfalls Zielgrößen festgelegt. Danach soll bis 30. Juni 2017 der Frauenanteil im Vorstand mindestens 25 % betragen. Im Zeitpunkt der Beschlussfassung sowie zum 31. Dezember 2015 betrug die Quote 33 %.

Zudem legte der Vorstand der Medigene AG am 30. September 2015 erstmals eine Zielgröße für den Frauenanteil im sogenannten „Management-Team“ als Führungsebene unterhalb des Vorstands fest. Danach soll bis 30. Juni 2017 der Frauenanteil im Management-Team mindestens 30 % betragen. Im Zeitpunkt der Beschlussfassung sowie zum 31. Dezember 2015 betrug die Quote 42 %. Es wurden nicht zwei Führungsebenen definiert wie grundsätzlich vom Gesetz her vorgesehen, da dies aufgrund der derzeitigen Größe der Medigene AG und der damit zusammenhängenden Struktur der Gesellschaft nicht sinnvoll und nicht zweckmäßig wäre. Die Festlegung nur einer Führungsebene mit dem Management-Team reflektiert die bestehenden Berichtslinien zum Vorstand. Eine zweite Führungsebene, welche im Sinne des Gesetzes Sinn machen würde, ist nicht existent und kann weder durch Job Titel-Definitionen noch der Verantwortlichkeit für Personal sachlich definiert werden.

Die Medigene AG wird über die Erreichung der selbst gesetzten Zielgrößen nach dem 30. Juni 2017 berichten.

IV. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand der Medigene AG in seiner Gesamtheit und jedes einzelne Vorstandsmitglied führen die Geschäfte des Unternehmens mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands. Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet. Der Vorstand berücksichtigt bei seiner Geschäftsführung die Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder).

Der Vorstand der Medigene AG bestand im Geschäftsjahr 2015 aus drei Mitgliedern. Nach Ende der Berichtsperiode wurde der Vorstand ab 1. Januar 2016 auf vier Mitglieder erweitert, indem Herr Dave Lemus als Vorstand bestellt wurde in der neu geschaffenen Funktion des

Chief Operating Officers. Dr. Frank Mathias, der als Vorstandsvorsitzender die strategische Neuausrichtung der Gesellschaft einleitete, übergab sein Amt als Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft zum 1. Februar 2016 an Frau Prof. Dr. Schendel. Dr. Mathias hat sich entschieden, neue Aufgaben außerhalb der Gesellschaft zu übernehmen. Um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, bleibt er bis zum Auslaufen seines Vertrags am 31. März 2016 Mitglied des Vorstands. Darüber hinaus scheidet Herr Peter Llewellyn-Davies als Finanzvorstand zum 31. März 2016 auf eigenen Wunsch aus dem Unternehmen aus. Somit setzt sich der Vorstand ab dem 1. April 2016 aus Frau Prof. Dr. Schendel als Vorstandsvorsitzende und Vorstand für Forschung & Entwicklung sowie Herrn Dave Lemus als Chief Operating Officer zusammen. Herr Lemus übernimmt als Chief Operating Officer den Aufgabenbereich des Finanzvorstands ab 1. April 2016.

Die Mitglieder des Vorstands arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts. Der Vorstand fasst Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen, die mindestens einmal monatlich stattfinden. Bei Bedarf fasst der Vorstand Beschlüsse auch außerhalb von regelmäßigen Sitzungen.

Die Arbeitsweise des Vorstands wird durch die Geschäftsordnung des Vorstands geregelt. Diese enthält unter anderem Regelungen zu Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, den Geschäftsverteilungsplan sowie grundlegende Verhaltensrichtlinien.

Der Vorstand arbeitet eng mit dem Aufsichtsrat zusammen und informiert diesen regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Medigene AG hat die Aufgabe, den Vorstand zu bestellen und ihn regelmäßig zu beraten sowie die Geschäftsführung und die Erreichung der langfristigen Ziele der Medigene AG zu überwachen und zu fördern. Der Aufsichtsrat besteht laut § 10 Absatz 1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft und §§ 95, 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 AktG aus drei Mitgliedern. Die Amtszeit des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Hauptversammlung im Jahr 2016, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 beschließt.

Aufgrund der Bestellung in den Vorstand ab dem 1. Januar 2016 legte der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Dave Lemus, sein Mandat mit Wirkung zum 28. Dezember 2015 nieder. Die Gesellschaft stellte nach § 104 Abs. 1 AktG den Antrag auf gerichtliche Bestellung eines notwendigen dritten Aufsichtsratsmitglieds und empfahl hierfür mit Zustimmung des Aufsichtsrats Herrn Prof. Dr. Ernst-Ludwig Winnacker. Prof. Winnacker wurde im Januar 2016 als neues Aufsichtsratsmitglied gerichtlich bestellt. Als unabhängiger Finanzexperte nach § 100 Abs. 5 AktG fungiert Prof. Dr. Horst Domdey, der somit auch den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernommen hat.

Der Aufsichtsrat führt regelmäßig im zweijährigen Turnus eine Effizienzprüfung gemäß Ziffer 5.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex durch. Die letzte Überprüfung fand im März 2015 statt. Die bisherigen Prüfungen haben ergeben, dass der Aufsichtsrat effizient organisiert ist und das Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat optimal funktioniert.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat zwei Ausschüsse eingerichtet:

Personal- und Nominierungsausschuss

Zu den Aufgaben des Personal- und Nominierungsausschusses (Compensation and Nomination Committee) gehören die Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder. Schwerpunkte bilden die Vorbereitung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern und Vorschläge zu deren Vergütung. Die Entscheidung über diese Punkte obliegt dem gesamten Aufsichtsrat. Dem Personal- und Nominierungsausschuss gehören als Vorsitzender Prof. Dr. Horst Domdey, Herr Dave Lemus (bis 28.12.2015) und Dr. Yita Lee an. Seit Januar 2016 ist Prof. Dr. Ernst-Ludwig Winnacker Mitglied des Personal- und Nominierungsausschusses.

Prüfungsausschuss

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (Audit Committee) befassen sich mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung mit den Wirtschaftsprüfern. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden Herrn Dave Lemus (bis 28.12.2015), Prof. Dr. Horst Domdey und Dr. Yita Lee zusammen. Seit Januar 2016 ist Prof. Dr. Ernst-Ludwig Winnacker Mitglied des Prüfungsausschusses. Ebenfalls ab Januar 2016 ist Prof. Domdey Vorsitzender dieses Ausschusses und unabhängiger Finanzexperte.

V. Wesentliche Unternehmensführungspraktiken

Medigene misst der Einhaltung von Recht, Gesetz und unternehmensinternen Richtlinien eine wesentliche Bedeutung zu. Ein Schwerpunkt liegt hier im Kapitalmarktrecht sowie den gesetzlichen Regelungen zum Verbot von Insidergeschäften, welche bei Medigene durch eine Insiderrichtlinie ergänzt wird. Im Rahmen der Compliance sind die Mitarbeiter angehalten, Verstöße Ihrem Vorgesetzten oder dem zuständigen Vorstand zu melden. In vielen Bereichen wurden Firmenrichtlinien oder Standard Operating Procedures erlassen, welche zu befolgen sind und deren Einhaltung von entsprechenden Beauftragten überwacht wird. Diverse Beauftragte wurden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen ernannt, die in den entsprechenden Bereichen die Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen überwachen, Verstöße analysieren und in Absprache mit dem Vorstand erforderliche Maßnahmen einleiten. Weiterhin hat sich Medigene dem Kodex des Verbands Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V. verpflichtet (<http://www.fs-arzneimittelindustrie.de/verhaltenskodex>). Dieser überwacht die korrekte Zusammenarbeit von pharmazeutischen Unternehmen und Ärzten, Apothekern und weiteren Angehörigen der medizinischen Fachkreise sowie den Organisationen der Patientenselbsthilfe und sanktioniert gegebenenfalls Regelverstöße. Dies bildet zusammen mit den vorstehend genannten Grundsätzen die Basis für unternehmerisches Handeln bei der Medigene AG.

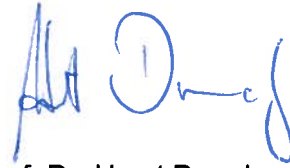
Martinsried, im März 2016

Für den Vorstand



Prof. Dr. Dolores J. Schendel

Für den Aufsichtsrat



Prof. Dr. Horst Domdey